



Unternehmerverband  
Erotik Gewerbe  
Deutschland

Gesetzesentwurf

## **Erlaubnis des Betriebes von Prostitutionsstätten**

Hannover, 31.10.2011

## **Gesetz über die Erlaubnis von Bordellen und bordellartigen Betrieben (BordG)**

### **§ 1 Bordellgewerbe**

(1) Ein Bordell oder bordellartigen Betrieb im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe eine bauliche Einrichtung vorhält, die es den sich darin aufhaltenden Personen gestattet, untereinander Verträge über sexuelle Dienstleistungen abzuschließen.

(2) Im Sinn dieses Gesetzes gelten als

1. Ausübung der Prostitution: Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen. Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Duldung oder Handlung in der Absicht vorgenommen wird, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen;

2. Anbahnung der Prostitution: Ein Verhalten, das die Absicht erkennen lässt, die Prostitution ausüben zu wollen;

3. Bordell: Die Vorhaltung eines Gebäudes oder einzelner Räume, die es den Besuchern ohne eine Eintrittsvergütung gestattet, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;

4. Bordellartiger Betrieb: Die Vorhaltung eines Gebäudes oder einzelner Räume, die gegen Entrichtung einer Eintrittsvergütung es den Besuchern gestattet, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 2 Erlaubnis**

- (1) Wer ein Bordellgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer selbst der Prostitution nachgeht.

## **§ 3 Antrag auf Erlaubnis**

(1) Die Erteilung der Bordellerlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen auch der vertretungsbefugten Organe;
2. Name und Anschrift des Eigentümers des Gebäudes, in dem die Prostitution angebahnt und/oder ausgeübt werden soll;
3. Name, Anschrift und Geburtsdatum der für die Betriebsausübung verantwortlichen Personen;
4. Die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen;
5. Die Lage des Gebäudes und Gebäudeteils, in dem die Prostitution angebahnt und/oder ausgeübt werden soll sowie die erforderlichen Angaben über das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen;
6. Die Beschreibung der sonstigen Verwendung des Gebäudes, in dem die Prostitution angebahnt und/oder ausgeübt werden soll;
7. Die Betriebszeiten des Bordells oder bordellartigen Betriebes;

8. Die maximale Anzahl der Personen, die in dem Bordell oder in dem bordellartigen Betrieb der Prostitution nachgehen werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Grundbuchauszug, aus dem das Alleineigentum des Antragstellers hervorgeht oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers hinsichtlich der Ausübung des Bordellbetriebes durch den Antragsteller;

2. Ein aktuelles Führungszeugnis des Antragstellers und der benannten verantwortlichen Personen, nicht älter als sechs Wochen;

3. Die Baugenehmigung sowie die mit der Betriebsausübung im Zusammenhang stehenden weiteren behördlichen Bewilligungen.

#### **§ 4 Persönliche Voraussetzungen**

(1) Die Erlaubnis kann nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Natürliche Personen müssen zuverlässig sein;

2. Juristische Personen müssen zur Ausübung der Erlaubnis einen Geschäftsführer bestellen, der zuverlässig ist.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt darüber hinaus voraus, dass eine Person namhaft gemacht wird, die verantwortlich für die Betriebsausübung und zuverlässig ist. Es ist zulässig, dass sich der Antragsteller selbst als verantwortliche Person benennt.

(3) Die für die Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit ist bei einer Person nicht gegeben,

1. die wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder die sexuelle Selbstbestimmung, das Betäubungsmittelgesetz oder das Waffengesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. die im Ausland wegen einer in Ziff. 1.) genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist;

3. bei der sonst aufgrund ihres bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie von der Erlaubnis in einer, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden oder missbräuchlichen Weise Gebrauch machen wird.

## **§ 5 Sachliche Voraussetzungen**

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor;

2. Der Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist nicht gefährdet;

3. Der beantragte Standort im Hinblick auf die Umgebung oder dem Charakter der Umgebung lässt nicht erwarten, dass durch den Betrieb einschließlich der Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten keine,

das örtliche Gemeinschaftsleben in der Nachbarschaft oder der Umgebung störenden Missstände entstehen;

4. Das Bordell oder der bordellartige Betrieb in festen baulichen Anlagen betrieben wird.

## **§ 6 Inhalt der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, den Betriebszeiten, dem Umstand, ob Getränke und zubereitete Speisen abgegeben werden, der Beherbergung oder der Darbietungen.

(2) Die Erlaubnis darf auf Zeit erteilt werden, soweit dies gesetzlich zulässig oder vom Antragsteller beantragt ist.

## **§ 7 Versagungsgründe**

(1) Die Erlaubnis, es zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinige oder Willensschwache ausbeuten wird, oder die Vorschriften des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,

2. die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den not-

wendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen,

3. die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde,

4. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.

(2) Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

(3) Die Landesregierungen können zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume in Hinblick auf die jeweilige Betriebsart zu stellen sind.

## **§ 8 Erlöschen der Erlaubnis**

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen, oder seit einem Jahr nicht

mehr ausgeübt hat. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

### **§ 9 Stellvertretererlaubnis**

Wer ein erlaubnisbedürftiges Bordellgewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretungserlaubnis. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

### **§ 10 Weiterführung des Gewerbes**

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gewerbe aufgrund der bisherigen Erlaubnis durch seine gesetzlichen oder testamentarischen Erben weitergeführt werden. Das gleiche gilt für den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Personen haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

### **§ 11 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis**

(1) Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Bordellbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Bordellgewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis darf nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.



(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis.

## **§ 12 Gestattung**

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Bordellgewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

## **§ 13 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Bordellgewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere, als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,

2. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,

3. der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt;
4. der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem ergangenen Verbot beschäftigt,
5. der Gewerbetreibende nicht innerhalb von sechs Monaten den Nachweis über ein Ausscheiden des Stellvertreters erbringt,
6. die Erben, der Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker nicht innerhalb angemessener Frist die Weiterführung anzeigen.

#### **§ 14 Beschäftigte Personen**

- (1) Die Beschäftigung einer Person in einem Bordellbetrieb kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Landesregierungen können zum Schutz des beschäftigten Personals und der Gäste durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zulassung und das Verhalten erlassen.

#### **§ 15 Auskunft und Nachschau**

- (1) Die Inhaber von Bordellbetrieben, ihre Stellvertreter und die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und aufgrund dieses

Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes verstößt.

## **§ 17 Allgemeine Verwaltungsvorschriften**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt mit Zustimmung des Rates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

## **§ 18 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.

## **§ 19 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung**

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen getroffen worden sind; die Vorschriften über den Arbeitsschutz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.